

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 05. August 2021

Nummer 52

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021 **305**
- Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juli 2021 **305**
- Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Schönebeck-Grünwalde, Flur 16 **307**
 - Die Karte-Reviergrenzen ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 Anhalt zur Bundestagswahl am 26.09.2021 **309**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Landkreis Harz

Wahlkreis 68 - Harz **310**
Die Kreiswahlleiterin
Wahlbekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. August 2021 wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer der kreislichen Verordnung vom 14. Juli 2021

§ 3 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 15. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft. Die Regelung des § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Geltungsdauer der 14. SARS-CoV-2-EindV wurde im Land Sachsen-Anhalt durch § 1 Nr. 7 der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. August 2021 bis zum 26. August 2021 verlängert. Damit wurde auch die Möglichkeit des Salzlandkreises verlängert, von der ihm nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Option Gebrauch zu machen, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen ab Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Von dieser Verlängerungsmöglichkeit macht der Salzlandkreis Gebrauch.

Bernburg (Saale), den 3. August 2021

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

- **Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juli 2021**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 13. Sitzung am 21. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbescheid Schlüsselzuweisungen vom 31. März 2021

Beschluss Nr. B/0263/2021/6

Der Kreistag beschließt, Rechtsmittel - Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht - gegen den Festsetzungsbescheid des Statistischen Landesamtes Sachsen-

Anhalt vom 31. März 2021, Az. 23.11-19730/2021/AF1T3/SZ, Schlüsselzuweisungen (SZ) nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2021 einzulegen.

- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/0262/2021/1/7

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/0264/2021/1/8 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Änderungsantrag der Fraktionen FDP/WIDAB, SPD/GRÜNE/WG, CDU

Es wird beantragt, Nr. 11 Spalte 3 der Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises wie folgt zu ändern:

„je 10 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, mindestens“

- Änderung Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises

Beschluss B/0265/2021/9

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises.

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen

Beschluss Nr. B/0256/2021/1/12

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen.

- Satzung und Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) zum 01.08.2021

Beschluss B/0269/2021/1/13

Der Kreistag beschließt die Satzung und die Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) mit Inkrafttreten zum 01.08.2021.

- 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume zum 01.08.2021

Beschluss Nr. B/0268/2021/1/14

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume mit Inkrafttreten zum 01.08.2021.

- Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten

Beschluss Nr. B/0248/2021/15

Der Kreistag beschließt die Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte ab 01.01.2022 auf den Inhaber einer Beseitigungsanlage.

- Prioritätenliste Straßenausbau und Ingenieurbauwerke

Beschluss B/0261/2021/16

Der Kreistag beschließt, die Prioritätenliste „Ingenieurbauwerke und Bauwerke“ gemäß Anlage 2 sowie die Prioritätenliste „Straßenausbau von Kreisstraßen“ gemäß Anlage 4 in der angegebenen Reihenfolge weiter abzuarbeiten.

- Annahme einer Spende zur Beschaffung von 30 Notebooks zur Ausleihe an Schüler/-innen der Förderschule „Pestalozzischule“ in Aschersleben

Beschluss B/0260/2021/17

Der Kreistag beschließt die Annahme einer Spende der Ramdohr's milde Stiftung in Aschersleben in Höhe von 18.000,00 EUR zur Beschaffung von 30 Notebooks zur Ausleihe an Schüler/-innen der Förderschule „Pestalozzischule“ in Aschersleben.

- Umsetzung von Ausschussmitgliedern beratender Ausschüsse durch die Fraktion DIE LINKE.

Beschluss B/0274/2021/18

Der Kreistag stellt die Umbesetzung auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE entsprechend § 47 Abs. 3 KVG LSA für jeweils einen Sitz im Haushalts- sowie im Kreisentwicklungsausschuss fest.

Bernburg (Saale), 30. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Schönebeck-Grünewalde, Flur 16**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6

Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt der Salzlandkreis nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 und 3 aufgeführten jagdbezirksfreien Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden benannten Jagdbezirke.
2. Der Salzlandkreis als untere Jagdbehörde gliedert die nachfolgend benannten jagdbezirksfreien Flurstücke der Gemarkung Schönebeck-Grünewalde, mit einer Gesamtgröße von 14,3579 ha, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky an:

Flur 16
3, 5, 6, 7, 8, 9, 13 teilweise, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
3. Der Salzlandkreis als untere Jagdbehörde gliedert die nachfolgend benannten Flurstücke des Landesforstbetriebes Altmark mit einer Gesamtgröße von 4,5601 ha an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky an:

Flur 5 Gemarkung Plötzky
9/1 teilweise, 9/2, 187, 10075, 10079, 10096 teilweise, 10097

Flur 10 Gemarkung Plötzky
1 teilweise,

Flur 15 Gemarkung Schönebeck-Grünewalde
98 teilweise

Flur 16 Gemarkung Schönebeck-Grünewalde
106 teilweise

4. Die als Anlage beigefügte Karte mit den gekennzeichneten Reviergrenzen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG LSA kann die Jagdbehörde Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BJagdG von Amts wegen abrunden. Gemäß § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Laut § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 6 Abs. 3 LJagdG LSA sollen Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, folglich jagdbezirksfreie Flächen, einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert werden. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Jagdbezirksfreie Flächen sind, soweit sie nicht für sich die Voraussetzungen eines selbständigen Jagdbezirkes bilden, einzelne bejagbare Grundflächen einer Gemarkung, denen der Zusammenhang zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk dieser Gemarkung fehlt.

Die Flächen des Salzlandkreises in der Gemarkung Schönebeck-Grünewalde, Flur 16, mit einer Größe von 14,3579 ha, sind jagdbezirksfreie Flächen (sog. Enklaven), da sie keine Verbindung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Elbenau-Grünewalde haben.

Sämtliche Flächen werden durch den Eigenjagdbezirk „Elbaue“ von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Elbenau-Grünewalde getrennt.

Aufgrund ihrer Größe erfüllt die o. g. Enklave auch selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7, 8 BJagdG oder §§ 9, 10 LJagdG.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i. V. m. § 5 BJagdG, § 5 LJagdG und Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzugliedern.

Aufgrund des Verzichts durch den Eigenjagdbezirk des Landesfortbetriebes Altmark und der sich daraus ergebenden örtlichen Situation des Flächenzusammenhangs der betroffenen, jagdbezirksfreien Grundflächen der Gemarkung Schönebeck-Grünewalde mit der Gemarkung Plötzky, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky anzugliedern.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

§ 5 Abs. 4 LJagdG regelt den wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen dem Grundeigentümer der angegliederten Fläche und dem Angliederungsbegünstigten. Es ist eine angemessene Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtzinses zu leisten.

Im Übrigen wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichtet und diese Allgemeinverfügung erlassen. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der bewirtschaftenden Landwirte wären die Folge. Das Interesse am Schutz der bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen vor Wildschäden wiegt höher als das Interesse einzelner an einer nach ihrer Ansicht möglicherweise günstigeren Reviergestaltung und an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung durch Einlegen eines Widerspruchs. Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht, beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

Des Weiteren ist der sofortige Vollzug auch dringend aus tierschutzrechtlichen Erwägungen notwendig, da es nicht hinzunehmen ist, dass verletztes Wild auf diesen Flächen nicht versorgt werden kann, weil bei einem eventuellen Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt ein über Jahre dauernder Rechtsstreit den geforderten Schutz der Tiere gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in der derzeit geltenden Fassung verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39204 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Bernburg (Saale), den 2. August 2021

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

- Die Karte-Reviergrenzen ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 Anhalt zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Landkreis Harz

Wahlkreis 68 - Harz

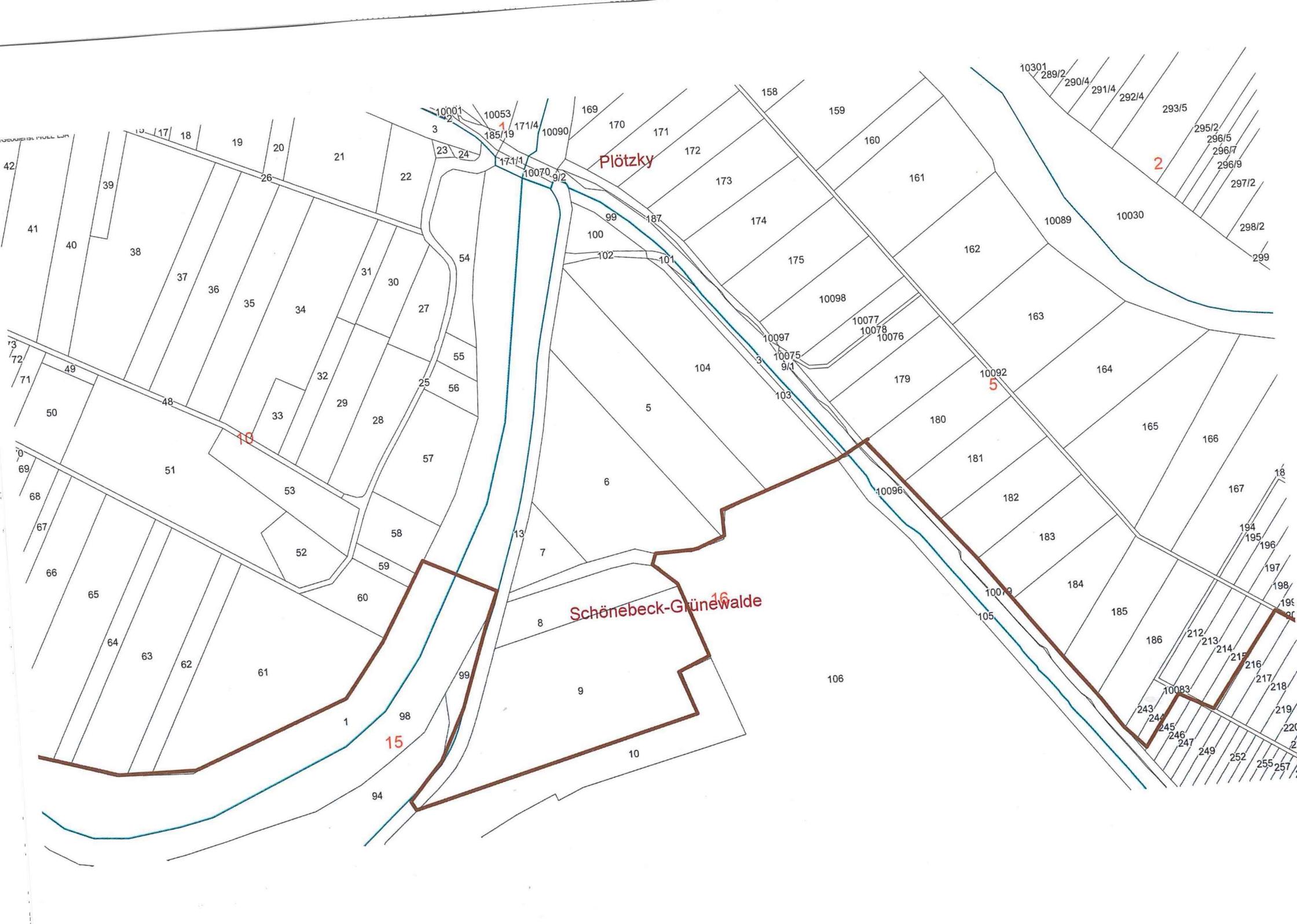
Die Kreiswahlleiterin

Wahlbekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Gemäß § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen mache ich hiermit die in der Sitzung am 30.07.2021 durch den Kreiswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 68 – Harz bekannt:

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)	Partei (Kurzbezeichnung)
1	Brehmer, Heike	MdB, Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1962	Staßfurt	Am Horstberg 12 38855 Wernigerode	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Stefanowicz, Sören	Glasgraveur, Discjockey	1974	Wernigerode	Kaiserbreite 18 38855 Wernigerode	Alternative für Deutschland (AfD)
3	Dr. Lippmann, Karsten	Historiker	1978	Halberstadt	Westendorf 39 38820 Halberstadt	DIE LINKE (DIE LINKE)
4	Berger, Maik	Gebietsleiter	1973	Halberstadt	Schlanstedter Str. 136 38838 Huy OT Aderstedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Köcke, Denise	Studentin	1998	Halberstadt	Bismarckstr.18 38820 Halberstadt	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Strauhs, Wolfgang	Koch	1964	Wernigerode	Fliederweg 3 38855 Wernigerode	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
8	Gottschalk, Carlo	Geschäftsführer Autohaus	1962	Quedlinburg	Silberbachtal 8 06502 Thale	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
13	Rohrbeck, Uwe	Angestellter ö. D.	1976	Halberstadt	Quedlinburger Str. 45 38828 Wegeleben	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
20	Barth, Thomas	Techniker	1956	Stuttgart	Ferdinand-Lassalle-Str. 5 58456 Witten	Einzelbewerber (Kennwort: Internationalistische Liste)

gez. Schäffer
Kreiswahlleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 Anhalt zur Bundestagswahl am 26.09.2021**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 71 Anhalt hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 71 Anhalt zugelassen, die ich gemäß § 38 Bundeswahlordnung hiermit bekannt mache:

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (Kurzbezeichnung) bzw. Kennwort anderer Kreiswahlvorschläge
1	Wyszkowski, Frank Hoteldirektor 1987, Halle/Saale Wachgasse 4, 06406 Bernburg (Saale)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Ziegler, Kay-Uwe Kaufmann, Geschäftsführer 1963, Eisleben Walther-Rathenau-Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Alternative für Deutschland (AfD)
3	Korte, Jan Politikwissenschaftler M.A./MdB 1977, Osnabrück Platz der Republik 1, 11011 Berlin	DIE LINKE (DIE LINKE)
4	Stamm, Anne Gebietsverkaufsleiterin 1985, Wolfen Helenenstr. 5, 06808 Bitterfeld-Wolfen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Fiedler, Thorben Sozialversicherungsangestellter 1996, Wolfen Walther-Rathenau-Str. 4, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Dr. Schweizer, Hans Jakob Charles Physiker 1977, Stuttgart - Bad Cannstatt Letteallee 90, 13409 Berlin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
8	Schneider, Ronny Angestellter 1982, Wolfen Köthener Str. 37, 06780 Zörbig	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
13	Fontes, Alkje Fotografin 1978, Vaihingen an der Enz Hofbreite 1, 39596 Hohenberg-Krusemark	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
20	Zimmermann, Johanna Pädagogin 1950, Bobbau Friedensstr. 21, 06766 Bitterfeld-Wolfen	ZIMMERMANN (Einzelbewerberin)

Köthen (Anhalt), 02.08.2021

gez.
B ö d d e k e r
Kreiswahlleiter